

**Postulat Winiker Paul und Mit. über die Gleichbehandlung aller Einkommen und die Beseitigung von Fehlanreizen bei Einkommen aus wirtschaftlicher Sozialhilfe (P 111)****Eröffnet: 4. Dezember 2007 Finanzdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Postulat fordert, dass alle Einkommen, gleich aus welchen Quellen, beim Empfänger bzw. der Empfängerin zu besteuern seien. Dazu seien das Steuergesetz zu ändern bzw. auf eidgenössischer Ebene für eine entsprechende Änderung bei der Bundesgesetzgebung einzutreten. Ziel sei insbesondere, auch Einkommen aus wirtschaftlicher Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen etc. als Teil des versteuerbaren Einkommens zu behandeln, um damit Fehlanreize für die Beschäftigung im Niedriglohnbereich zu vermeiden.

Das Postulat verfolgt ein rein steuerwissenschaftlich wichtiges und richtiges Anliegen. Nach dem Prinzip der Gleichmässigkeit der Besteuerung sind Personen, die sich in gleichen finanziellen Verhältnissen befinden, in derselben Weise mit Steuern zu belasten. Bei wesentlichen Ungleichheiten in den tatsächlichen Verhältnissen muss die Steuerbelastung entsprechend unterschiedlich sein. Nach dem Gesamteinkommensprinzip sind alle Einkünfte zu erfassen. Auf einer derart breiten Bemessungsgrundlage kann für ein gewünschtes Steueraufkommen ein angemessener Freibetrag für die lebensnotwendigen Mittel und ein geringerer Steuersatz angewendet werden, als bei einer schmalen Bemessungsgrundlage, bei welcher viele Einkommensbestandteile herausgebrochen sind.

Das schweizerische Steuersystem zeichnet sich dadurch aus, dass die Bemessungsgrundlage gegenüber einer unter dem Aspekt der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung vorteilhaften breiten Bemessungsgrundlage geschmälert ist und immer schmaler wird. An das Steuerrecht wurden im Verlauf der Zeit immer mehr ausserfiskalische Forderungen gestellt, die zur Einschränkung der Bemessungsgrundlage führten. So wird versucht, mit den Steuern die private Vorsorge, das Wohneigentum, die Investitionstätigkeit, die Neigung zur Schwarzarbeit und vieles mehr zu beeinflussen.

Als theoretischer Ansatz ist das Anliegen des Postulates sympathisch. Das Postulat verlangt eine uneingeschränkte und somit gleiche Erfassung aller Einkommensquellen. Damit werden aber die differenzierten Zielsetzungen des Steuersystems in Frage gestellt. Die Steuerfreiheit verschiedener Einkommensquellen ist in § 31 des Steuergesetzes (StG) statuiert. Diese Regeln ergeben sich hauptsächlich aus Artikel 7 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG). Andernorts ist geregelt, dass Einkünfte nur teilweise oder mit reduzierten Sätzen zu besteuern oder mit Sondersteuern zu belegen sind. Da das Postulat einen umfassenden Einbezug aller Einkommensquellen in die Steuerbemessungsbasis fordert, stellt es auch Bestimmungen wie die Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen, die Steuerfreiheit von empfangenen Schenkungen oder die 80-prozentige Besteuerung altrechtlicher Renten der beruflichen Vorsorge und vieles mehr zur Disposition. Wollte man dem Postulat folgen, würde dies eine vollständige Umgestaltung des schweizerischen Steuersystems bedeuten. Dies steht

nicht auf der politischen Agenda des Bundes. Wir schätzen ein solches Ansinnen des Kantons Luzern deshalb als chancenlos ein. Das Postulat ist in diesen Punkten abzulehnen.

Im kantonalen Steuergesetz ist eine Reihe von Einkünften aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes von der Besteuerung ausgenommen, damit die Mittel für das Existenzminimum nicht zur Besteuerung herangezogen werden. Es sind dies insbesondere die Unterstützung aus öffentlichen und privaten Mitteln (Art. 7 Abs. 4f StHG), Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen (Art. 7 Abs. 4g StHG) und die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Art. 7 Abs. 4k StHG). Der eidgenössische Gesetzgeber ist nicht gewillt, das Steuerharmonisierungsgesetz im Hinblick auf die Steuerbefreiung des Existenzminimums zu ändern. Gerade in der Herbstsession 2007 hat der Ständerat eine Gesetzesvorlage aufgrund einer im Mai 2006 eingereichten Parlamentarischen Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates definitiv verworfen. Er hat festgestellt, dass der Forderung nach Steuerbefreiung des Existenzminimums bereits heute auf kantonaler Ebene Genüge getan wird. Durch die Festlegung des Steuertarifs, durch die Festlegung von Steuerfreibeträgen und -abzügen oder im Einzelfall mittels Gewährung eines Steuererlasses sieht der Ständerat das Anliegen als erfüllt.

Wir unterstützen das Anliegen, dass negative Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich und bei Ein- und Austritten aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Schwelleneffekt) vermieden werden müssen. Dass solche unbeabsichtigten Anreize entstehen können, ist auf das komplexe Zusammenwirken von Transfer- und Abgabesystemen zurückzuführen. Um die Existenzsicherung zu gewährleisten, wird einerseits der Lebensbedarf festgestellt, andererseits werden Leistungsfähigkeitselemente berücksichtigt. Die Abstimmung dieser Systeme aufeinander ist nicht immer optimal. Die Studie der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) über Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz 2007, auf die sich auch das Postulat stützt, weist darauf hin.

Es ist notwendig, dass der Beitrag des Steuersystems zum sogenannten Schwelleneffekt im Kanton Luzern näher untersucht wird. Das Ziel muss die bessere Abstimmung des gesamten Steuer-, Transfer- und Beitragswesens im Niedrigeinkommensbereich sein. Dabei ist auch der Steuererlass in die Beurteilung einzubeziehen. Es muss besonders das Zusammenspiel der verschiedenen staatlichen Transferleistungen und deren inhaltliche und mengenmässige Relevanz analysiert werden. Wir beabsichtigen, im Rahmen eines Projekts zur Existenzsicherung im Kanton Luzern eine Gesamtanalyse vorzunehmen und falls notwendig, geeignete Massnahmen zu erarbeiten. In diesem Sinne beantragen wir teilweise Erheblicherklärung des Postulats.